

Schulordnung der Realschule am Drömling

In der Realschule am Drömling in Rühren kommen jeden Tag viele Menschen zusammen. Wir wünschen uns für das Zusammenleben und –lernen in unserer Schule, dass

- sich jeder wohlfühlt,
- wir in Ruhe gemeinsam arbeiten und lernen können,
- wir gerecht miteinander umgehen
- wir respektvoll miteinander umgehen und
- wir die Schwächeren achten und ihnen helfen.

Dazu ist es notwendig, dass wir mit dieser Schulordnung für alle verbindliche Vereinbarungen treffen, die sowohl in der Schule als auch bei allen stattfindenden Schulveranstaltungen einzuhalten sind.

Nicht jede Kleinigkeit ist vorgeschrieben. **Vielmehr ist es wichtig, dass wir verantwortungsvoll für die Gemeinschaft mitdenken und entsprechend handeln.** (Ergänzend zur Schulordnung kann in den Klassen eine zusätzliche Klassenordnung aufgestellt werden.)

Unser gemeinsames Ziel ist es, jedem*r Schüler*in einen schulischen Abschluss zu ermöglichen.

Wir, das sind die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte, die Lehrer*innen, die Mitarbeiter*innen sowie die Schulleitung der Realschule am Drömling, geben uns deshalb die folgenden Regeln.

1. Unterrichtszeiten

Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten für:

Klasse 5 und 6

1. Stunde	07.30 – 08.15 Uhr
2. Stunde	08.20 – 09.05 Uhr
1. große Pause	
3. Stunde	09.20 – 10.05 Uhr
4. Stunde	10.10 – 10.55 Uhr
2. große Pause	
5. Stunde	11.10 – 11.55 Uhr
6. Stunde	12.00 – 12.45 Uhr

Offenes Ganztagsangebot:

Mittagspause/-essen:	12.45 – 13.15 Uhr
Hausaufgaben- und Förderzeit:	13.15 – 14.00 Uhr
Nachmittagsangebot	14.00 – 14.55 Uhr

Klasse 7 bis 10

1. Stunde	07.30 – 08.15 Uhr
2. Stunde	08.20 – 09.05 Uhr
1. große Pause	
3. Stunde	09.20 – 10.05 Uhr
4. Stunde	10.10 – 10.55 Uhr
2. große Pause	
5. Stunde	11.10 – 11.55 Uhr
6. Stunde	12.00 – 12.45 Uhr
7. Stunde	12.55 – 13.40 Uhr

Ist der/die Lehrer*in zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse, so teilt **nur** der/die Klassensprecher*in dieses dem Sekretariat mit.

2. Allgemeine Regeln für das Verhalten im Unterricht

Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten, insbesondere gilt dies für die Weisung bei Lehrkräften.

- Gegenstände und Bekleidung, die den Unterricht stören, können von der unterrichtenden Lehrkraft verboten werden.
- Essen wie auch Kaugummikauen sind im Unterricht verboten!
- Das Schulbrot sowie andere Leckereien gehören während des Unterrichts nicht auf den Tisch.
- Vor Beginn der Stunde sind die Arbeitsmaterialien auf den Tisch zu legen.
- Bei Selbstbeschäftigung oder Stillarbeit wird in den Klassenräumen so gearbeitet, dass andere Klassen nicht gestört werden. Dies gilt auch für das Arbeiten in den Gruppenräumen.
- Der Unterrichtsraum wird in einem ordentlichen Zustand hinterlassen:
 - Tische aufräumen, Stühle hochstellen
 - Papier zum Mülleimer bringen,
 - Fenster schließen und Licht ausschalten.

Besondere Regeln für das Verhalten in den Fachräumen

- Die Fach- und Medienräume werden nur mit dem Fach- oder Klassenlehrer betreten.
- Medien und Unterrichtsmittel, wie z.B. Musikgeräte, DVD-Player, Mikroskope, interaktive Whiteboards, Overhead-Projektoren, werden nur in Anwesenheit bzw. nach Absprache mit dem Lehrer geholt, bedient und nach Gebrauch an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht.

3. Fernbleiben vom Unterricht

Erkrankung

- Bei Erkrankung eines*r Schülers*in **muss** die Klassenlehrkraft und die Fachlehrkraft der ersten Stunde per E-Mail am ersten Tag informiert werden.
- Eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten oder eine ärztliche Bescheinigung ist bei Rückkehr in die Schule (am ersten Tag nach der Erkrankung) bei der Klassenlehrkraft eigenständig abzugeben.
- In besonderen Fällen kann eine ärztliche Bescheinigung für einen begrenzten Zeitraum durch die Schulleitung angeordnet werden.

Erkrankung bei Klassenarbeiten

- Nimmt ein*e Schüler*in mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil und es wird eine Leistungsüberprüfung an diesem Tag / an diesen Tagen geschrieben, so ist die betreffende Lehrkraft per E-Mail zu informieren und der Schule /der Lehrkraft der Grund des Fernbleibens mitzuteilen.
- **Das Fehlen des/der Schülers*in zur Leistungsüberprüfung kann nur durch eine ärztliche Bescheinigung entschuldigt werden.**
- Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG, solange die Kinder oder Jugendlichen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wenn der/die Schüler*in nach der Krankheit in die Schule zurückkehrt, so muss am ersten Tag die ärztliche Bescheinigung unverzüglich bei der Klassenlehrkraft und der betreffenden Fachlehrkraft vorgelegt werden.
- Liegt für den Tag der versäumten Leistungsüberprüfung keine ärztliche Bescheinigung vor, so wird die nichterbrachte Leistung mit "ungenügend" bewertet. Ein Nachschreibtermin wird für die Leistungsüberprüfung nicht angesetzt.

Urlaubsantrag /Freistellung

- In dringenden Fällen können Schüler*innen auf Antrag beurlaubt werden.
- Bei einer Beurlaubung von *bis zu einem Tag* wird diese beim Klassenlehrer beantragt.
- Bei einer Beurlaubung von *mehr als einem Tag* oder *unmittelbar vor bzw. nach den Ferien* wird diese bei der Schulleitung beantragt. Anträge sind im Sekretariat erhältlich oder können von der Homepage heruntergeladen werden.

Entschuldigungen für das Fernbleiben in einzelnen Fachunterrichtsstunden müssen dem/der Fachlehrer/in vorgelegt werden.

4. Nachschreiben von Arbeiten

Sollten Schüler*innen zu den angesetzten Terminen von Leistungsüberprüfungen mit einer ärztlichen Bescheinigung fehlen, kann die Lehrkraft bei einer Rückkehr in die Schule die Arbeit sofort nachschreiben lassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind (Anzahl der Klassenarbeiten pro Woche). Ist das Fehlen selbst verschuldet (z.B. verschlafen), so ist dies eine unentschuldigte Fehlzeit und die Arbeit kann dann mit der Note ungenügend (6) bewertet werden.

5. Regelungen für die Pausen

Schüler*innen und Lehrer*innen sind für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und -schluss verantwortlich. Die geltenden Unterrichts- und Pausenzeiten sind verbindlich, auch für den Vertretungsunterricht, der am Vertretungsplan einzusehen ist, es denn, sie befinden sich in einer besonderen Unterrichts- oder Projektphase.

Die Aufsichtspläne der Schule werden durch Aushang bekanntgegeben. Die dafür eingeteilten Lehrer/innen führen 20 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde und in allen großen Pausen Aufsicht. Wenn vor diesen Zeiten Probleme auftreten, wenden sich die Schüler/innen zunächst an die dann eintreffende Lehrkraft.

Pausen dienen der aktiven Erholung von Schüler*innen und Lehrer*innen. Daher begeben sich alle Schüler*innen in den großen Pausen auf den Pausenhof. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme und auch aus Sicherheitsgründen sind folgende Verhaltensweisen zu berücksichtigen:

- Die Fünfminutenpausen dienen zum Wechsel der Klassen- und Fachräume, zum Aufsuchen der Toilette sowie zum Richten des notwendigen Unterrichtsmaterials für die kommende Stunde. Der Klassendienst lüftet den Raum und säubert die Tafel. Alle Schüler*innen bleiben im Klassenraum.
- Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schüler zügig den Unterrichtsraum und begeben sich auf den Hof. Klassen- und Fachräume werden vom Lehrer abgeschlossen.
- In der zweiten großen Pause besteht für die Schüler*innen die Möglichkeit mit Lehrkräften Gespräche zu führen oder Termine zu vereinbaren.
- Im Schulgebäude sind alle Lauf- und Ballspiele untersagt.
- Auf den dafür vorgesehenen Flächen des Schulhofs ist umsichtiges Ballspielen mit zweckmäßigen Bällen erlaubt.

- Das Werfen mit Steinen, Schneebällen, Kastanien usw. ist auf dem gesamten Schulgelände wegen der Unfallgefahr untersagt.
- Sollten Fragen oder Probleme während der Pause auftreten, wird sich an die aufsichtführende Lehrkraft gewendet.
- Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie werden so hinterlassen, wie man sie gerne vorfinden möchte – also sauber.
- Der Schulhof wird sauber und gepflegt gehalten. Abfälle gehören in den Abfallbehälter.
- Bei feuchtem Boden und Schnee und/oder Eis bleiben Bälle und andere Spielgeräte im Klassenzimmer.

Regenpause:

Es liegt im Ermessen der Schulleitung, ob die großen Pausen als Regenpause im Schulgebäude verbracht werden. Dies wird durch eine Ansage vor Beginn der großen Pause bekannt gegeben. Alle Schüler*innen verbringen ihre große Pause dann in der Pausenhalle. Die Aufsicht erfolgt durch die eingeteilten Lehrkräfte.

6. Schulkiosk – Schulverpflegung

Der Schulkiosk dient der Unterstützung der Schulverpflegung und ist so zu gestalten, dass durch das vorhandene Angebot eine gesundheitsförderliche Auswahl durch die Kinder und Jugendlichen realisiert werden kann. Für die ausgewogene Ernährung der Schülerinnen und Schüler sind Zwischenmahlzeiten wichtig und dienen gleichzeitig der Steigerung ihrer Konzentrations- und Leistungsfähigkeit. Bei der Auswahl der Produkte muss darauf geachtet werden, dass die Speisen und Getränke möglichst wenig Zucker, Fett und Salz enthalten.

Bei Getränken sind Glasflaschen verboten, da eine große Verletzungsgefahr besteht.

Energy-Drinks sind keine angemessene Pausenverpflegung und sind somit nicht in die Schule mitzubringen oder dort zu verzehren.

7. Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und in den Freistunden ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft gestattet. Wer das Schulgelände unerlaubt verlässt, verliert seinen Versicherungsschutz.

Schüler*innen die in den Pausen die Schulgebäude wechseln, benutzen den kürzesten Weg. Findet der Unterricht nach einer großen Pause in der Turnhalle statt, so gehen die Schüler*innen erst zum Ende dieser Pause los. Nur dann bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

8. Handynutzung / elektronische Unterhaltungsmedien

Mit Betreten des Schulgebäudes, des Pausenhofs und der Turnhalle gilt folgende Regelung:

Für die Dauer des Schultages befinden sich alle mobilen Endgeräte ausgeschaltet in einer Tasche, wo sie sicher vor dem Zugriff Dritter verwahrt sind. Eine Nutzung für unterrichtliche Zwecke ist nur bei ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkräfte gestattet. Details zur Nutzung von Handys und elektronischen Geräten befinden sich im Konzept zur Handynutzung.

9. Haftung Wertgegenstände

Wertsachen wie Schmuck, elektronische Geräte, Handys, sowie Gegenstände, die nicht zum Unterricht gehören, fallen ausschließlich in die Verantwortlichkeit der Schüler*innen und Eltern. Eine Haftung durch die Schule ist ausgeschlossen.

10. Drogen

Das Beisichführen, der Konsum, die Anstiftung zum Konsum oder die Annahme des Handels von Drogen, drogenähnlichen Substanzen oder Substanzen (Zigaretten, E-Zigaretten – Vapes – , Alkohol, Energiedrinks, ... die den Anschein erwecken, sind im gesamten Geltungsbereich der Schulordnung strengsten untersagt. Schüler*innen, die sich in oder bei einer Gruppe aufhalten, werden zur Rechenschaft gezogen.

11. Umgang mit Müll

Zu einem umweltbewussten Verhalten gehört die Trennung von Müll. Wir entsorgen den Müll in die vorgesehenen Mülleimer, die sich im Klassenraum sowie auf dem gesamten Schulgelände befinden.

12. Fahrschüler

Schüler*innen, die mit dem Bus zur Schule kommen, gehen von der Haltestelle unverzüglich zur Schule bzw. nach Schulschluss von der Schule zur Haltestelle „Schule“. Das Aufsuchen einer anderen Bushaltestelle gilt als Verlassen des Schulgeländes.

Zur Busabfahrt nach Schulschluss stellen sich die Schüler*innen ordentlich an der Haltestelle auf. Den Weisungen der aufsichtführenden Lehrkraft ist Folge zu leisten.

Schüler*innen, die mit dem Fahrrad, Motorrad oder Roller zur Schule kommen, bringen dieses/diesen zum Zweiradstellplatz und sorgen dort für einen ausreichenden Diebstahlschutz. Die Schule übernimmt für die auf dem Schulgelände abgestellten Fahrzeuge keine Haftung. Eine Ausnahmeregelung besteht nur für Schulveranstaltungen, bei denen eine Fahrradbeförderung erforderlich ist bzw. von der Schule gewünscht wird und für Schüler, die eine Fahrradbenutzungserlaubnis von der Schule erhalten haben.

13. Schadenersatz

Für die gesamte Schulanlage mit ihren Einrichtungsgegenständen und für das Eigentum anderer sind alle mitverantwortlich, ebenso für Ruhe und Sauberkeit im Schulgebäude, in den Unterrichtsräumen und auf dem Schulgelände.

Schüler*innen, die Schul- oder Privateigentum anderer verschmutzen, beschädigen oder zerstören, werden in Absprache mit der Schulleitung zu einem Ordnungsdienst am Nachmittag und zur Leistung von Schadenersatz herangezogen. Für Schäden, die die Schüler*innen nicht selbst regulieren können, müssen die Eltern haften.

Zeugen einer absichtlichen Zerstörung sollten den Mut aufbringen, die Beobachtung bei einer Lehrkraft zu melden.

Fundsachen sind im Hausmeisterbüro abzugeben.

14. Sanktionen

Schüler*innen, die sich nicht an diese Regeln halten, müssen – je nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes – mit folgenden Sanktionen rechnen:

- Ermahnung
- Ermahnung mit schriftlicher Benachrichtigung der Eltern (Schülerakte)
- Zusätzliche Aufgaben, die zum Nachdenken über einen Regelverstoß dienen (z.B. Sozialdienste)
- Maßnahmen zur Wiedergutmachung, z.B. Reinigungsarbeiten bei Verschmutzung oder Bezahlung für den eingetretenen Schaden
- Einberufung einer Klassenkonferenz

15. Evaluation

Die Schulordnung wird kontinuierlich evaluiert.

Die Schulordnung wurde am 03. Dezember 2012 von der Gesamtkonferenz verabschiedet.

letzte Evaluierung	August 2017	Oktober 2021	November 2023	März 2025	März 2026			
Beschluss Gesamtkonferenz zur Evaluierung/ Überarbeitung	18.09. 2017	11.10 .2021	27.11. 2023	10.03. 2025	02.03. 2026			
Inkrafttreten	18.09. 2017	12.10. 2021	28.11.2023 (Pkt. 8 erst am 01.02.24)	11.03. 2025	09.03. 2026			

gez. E. Treptow-Lampert
(Schulleitung der Realschule am Drömling)